

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Sozialgericht München
Richelstr. 11
80634 München

Ismaning, den 11.07.2019

KLAGE

In der Sache

Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning

- Kl ä g e r -

gegen

**DAK-Gesundheit und DAK-Gesundheit-PFLEGEKASSE
vertreten durch die Mitglieder der Geschäftsführung,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg, Az: KVNR W 351 708 423**

- B e k l a g t e -

wegen:

bewußt unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitaleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.

Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (§ 44, SGB X, § 89 SGG). Die Beklagte verarbeitet Privateigentum besitzt dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.

Der Kläger erhebt gegen den Bescheid der Beklagten vom 09.01.2019 (Anlage **K02**) - sowie gegen alle zuvor ohne Rechtsgrundlage ergangenen Bescheide - in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.06.2019 (Anlage **K04**), Az: 002330 Möl-Kel

K l a g e

zum Sozialgericht München. Der angegriffene Bescheid ist in der Anlage K04 beigefügt.

1. Grundlagen für die Anträge (Vorgerichtlicher Rechtsstreit)

1.1 Abgeschlossene Versicherungen

Die abgeschlossenen Versicherungen waren Kapitallebensversicherungen mit zwei Komponenten

- Eine Risikokomponente: Auszahlung der Versicherungssumme unabhängig von der bereits getätigten Prämieinzahlung im Versicherungsfall Tod an definierte Hinterbliebene
- Kapitalansparung auf Basis der jährlichen Prämienzahlungen mit Verzinsung entsprechend der Laufzeit und Überschussbeteiligung

Die Versicherungsunterlagen beweisen eindeutig, dass es sich um private Kapitallebensversicherungen (3. Säule der Altersvorsorge) handelt. Meine drei Kapitallebensversicherungen waren und bleiben privat und das damit ersparte Geld war und ist Privateigentum, zu dessen Verbeitragung die DAK keinerlei gesetzliche Berechtigung besitzt. Die wiederholte Bezugnahme der DAK auf die auf Rechtsbeugung und Verfassungsbruch basierende „Recht“sprechung der kriminalisierten Sozialgerichte ändert daran nichts. Auch die Sozialgerichte können keine gesetzliche Grundlage benennen, sondern berufen sich permanent nur auf das vom Bundessozialgericht ab 2006 entwickelte selbstreferentielle Unrechtssystem.

Der Kläger verweist ausdrücklich auf sein Schreiben „Tatsachenfeststellung“ vom 08.07.2019 an die Mitglieder des Vorstandes und an die Mitglieder des Widerspruchsausschusses der Beklagten (Anlage **K09**).

Die referenzierten Dokumente und die die Aussagen stützenden Beweise hinsichtlich Rechtsbeugung und Verfassungsbruch können eingesehen werden unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de> (Anlage **K10**).

1.2 Vorgeschichte der Klage

Das seit Jahren angewandte Unrecht wird verständlich beschrieben in der aktuellen Veröffentlichung (02.07.2019) „Unterbinden Sie die rechtswidrige Verbeitragung durch die Krankenkassen“ | Pfefferminzia - Das Multimediale für Versicherungsprofis <https://www.pfefferminzia.de/kommentar-zur-bav-unterbinden-sie-die-rechtswidrige-verbeitragung-durch-die-krankenkassen/?page=2> (Anlage **K11**).

Mit der Mitteilung vom 09.01.2019 zur Neuberechnung setzt die DAK ihr unrechtmäßiges Tun Privateigentum zu verbeitragen fort (Anlage **K02**). Der Kläger hat mit Schreiben vom 31.01.2019 Widerspruch eingelegt (Anlage **K03**) und im Nachtragsschreiben vom 23.03.2019 (Anlage **K03a**) die Situation erklärend dargestellt sowie einen Güteversuch unterbreitet. Auf die Information der DAK vom 26.04.2019 (Anlage **K03b**) zum Bearbeitungsstand folgte die Antwort des Klägers vom 11.05.2019 (Anlage **K03c**) mit der Nennung der Dokumenten-Quellen zur eingehenden Widerspruchsprüfung. Die Beklagte hat mit dem Widerspruchsbescheid vom 11.06.2019 (Anlage **K04**) „den Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen“.

Anträge

Der Kläger stellt folgende **Anträge**:

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 09.01.2019 (K02) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.06.2019 (K04) wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat entsprechend dem Bescheid - und den zuvor ergangenen - bereits geleistete Zahlungen zzgl. der gesetzlichen Basiszinsen zurück zu erstatten.
- III. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

2. Begründung

2.1 Bezugnahme der Beklagten auf §§ 237, 229 SGB V

Die Beklagte teilt im Widerspruchsbescheid vom 11.06.2019 (Anlage K04) unter „Sachverhalt“ mit:

.....„Auf Grund der Meldungen der R+V Lebensversicherungs-AG im Kalenderjahr 2012 wurde die Kasse darüber informiert, dass Sie eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten.“.....

Das Gesetz 237 Satz 1 SGB V lautet:

§ 237 Beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtiger Rentner

Bei versicherungspflichtigen Rentnern werden der Beitragsbemessung zugrunde gelegt

- 1. der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung,*
- 2. der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen und*
- 3. das Arbeitseinkommen.*

[...]

Das Gesetz 229 Satz 1 SGB V lautet:

§ 229 Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen

(1) Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,

- 1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen; außer Betracht bleiben*
 - a) lediglich übergangsweise gewährte Bezüge,*
 - b) unfallbedingte Leistungen und Leistungen der Beschädigtenversorgung,*
 - c) bei einer Unfallversorgung ein Betrag von 20 vom Hundert des Zahlbetrags und*
 - d) bei einer erhöhten Unfallversorgung der Unterschiedsbetrag zum Zahlbetrag der Normalversorgung, mindestens 20 vom Hundert des Zahlbetrags der erhöhten Unfallversorgung,*
- 2. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,*
- 3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind,*
- 4. Renten und Landabgaberechten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe,*

5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung.
Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. **Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden, gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.**
[...]

Die Beklagte **behauptet** den Gesetzesinhalt **bewusst unwahr**.

Die Beklagte behauptet, ohne es allerdings belegen zu können

- der Kläger hätte eine Rente / einen Versorgungsbezug / eine Kapitalabfindung bekommen
- die „Versichernde“ sei eine Versicherungs- und Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet wurde
- an die Stelle der Rente des Klägers wäre eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung getreten, die an die Stelle von Versorgungsbezügen getreten sei und die sei vor Eintritt des Versicherungsfalles von der „Versichernden“ vereinbart und zugesagt worden.

Die Beweise, dass

- die „Versichernde“ eine Versicherungs- und Versorgungseinrichtung ist, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet wurde,
- der Kläger Versorgungsbezüge als eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung erhalten hat, die an die Stelle von Renten getreten seien,
- trotz einer im Vertrag nicht vereinbarten Zweckbindung des Kapitalerlöses eine Altersversorgung bezweckt war (der Kläger hätte das Geld auch sofort in einer großen Orgie durchbringen oder dem Kaninchenzuchtverein zukommen lassen können),
- diese Versorgungsbezüge bei Eintritt eines im Versicherungsvertrag nicht definierten Versicherungsfalles „Erleben“ gezahlt wurden

ist die Beklagte schuldig geblieben

In anderen Worten:

Die Beklagte ist nicht in der Lage ihren Anspruch auf gesetzlicher Grundlage zu begründen.

Was auch nicht verwundert, denn es gibt für die Verbeitragung von Privateigentum keine gesetzliche Grundlage.

2.2 Das fragwürdige Rechtsverständnis der Beklagten

Wie bereits aufgezeigt, kann die Beklagte ihre Ansprüche nicht auf Basis von bestehenden Gesetzen begründen.

Mit einer nicht zu überbietenden Dreistigkeit sieht die Beklagte im Widerspruchsbescheid (Anlage K04) „zur Vermeidung von Wiederholungen von einer Darstellung der Entscheidungsgründe ab und verweist auf die Urteile vom Sozialgericht München Aktenzeichen S 28 KR 1266/14; Bayer. Landessozialgericht Aktenzeichen L 4 KR 548/15 sowie Bundessozialgericht B 12 KR 65/16 B wohlwissend, dass es sich um staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch handelt.

Die Aussage der Beklagten, dass im Klageverfahren die Beitragserhebung als „zu Recht“ festgestellt wurde ist absurd.

Die Feststellung verweist eindeutig auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts. Das Bundessozialgericht hat nicht das Recht über die Verfassungskonformität und die Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz oder gegen das Grundgesetz zu entscheiden. Die Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts, welche diese Entscheidungen gefällt haben, haben damit Amtsanmaßung (§ 132 Strafgesetzbuch) und Verfassungsbruch (Art. 20 (3), 97 (1), 100 (1)) begangen und, da sie dies ja sicher in einem Verfahren getan haben, bei dem es um die Ablehnung von Ansprüchen eines GMG-Geschädigten ging, kommen Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und Verfassungsbruch nach Art 103 (1) hinzu.

Ob der Artikel § 229 Abs. 3 SGB V verfassungskonform ist, darüber steht eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach wie vor aus. Die ab 2004 in den § 229 ergänzte Phrase

„**Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden**“

ist zwar notwendige Voraussetzung für den anschließenden rechtsbeugenden Missbrauch, aber hinreichend für eine auf dem Gesetzestext basierende Verbeitragung von Privateigentum ist sie nicht (siehe Kap. 2.1). Diese Entscheidung über den § 229 SGB V ist allerdings im Rahmen einer Gesamtentscheidung über das GMG zu fällen, denn die Entstehungsgeschichte des GMG ist unzweifelhaft verfassungswidrig (Details siehe Anlage **K05, K10**).

Ungeachtet dessen beruft sich der Kläger auf das Grundgesetz, nicht, weil die Frage der Verfassungskonformität von § 229 SGB V im Raum steht, sondern weil die Anwendung dieses § 229 auf seine privaten Kapitalerlöse aus seinen Kapitallebensversicherungen einen Rechts- bzw. Verfassungsbruch bedeutet.

2.3 Die Kapitalerlöse sind Privateigentum – Eigentumsübergang mit Zahlung der Prämie

Das **ausschließliche, unwiderrufliche, nicht übertragbare Bezugsrecht (Eigentum)** auf alle Leistungen aus den Kapitallebensversicherungen (bestehend aus den gezahlten Prämien, resultierenden Zinsen und resultierender garantierter Überschussbeteiligung) ging mit der Bezahlung der Prämien über und nicht erst mit Auszahlung des Kapitalerlöses am „Ende der Versicherungen“. Die Bezeichnung „Auszahlungsphase“ ist eine Wortschöpfung des BSG, um mit juristischen Sprachverdrehungen von den Tatsachen abzulenken. Die sogenannte „Auszahlung“ ist ein elektronischer Transfer im Millisekunden-Bereich von einem Konto des Klägers beim Versichernden auf ein Konto des Klägers bei der Bank.

Die **Auszahlung der Versicherungsleistung** hätte unabhängig vom Bezugsrecht auch z.B. an die „Anspruchsberechtigten Personen im Todesfall“ erfolgen können. Der Auszahlungstermin u.U. auch vor dem vereinbarten Versicherungsablauf-Termin liegen können (z.B. bei Kündigung). Entscheidend für den Rechtsübergang ist also nicht die Auszahlung, sondern der mit Zahlung der Beiträge durch den „Versicherungsnehmer“ erfolgte jeweilige Erhöhung der Versicherungsleistung, auf welche der Versicherte ein ausschließliches, nicht übertragbares, unwiderrufliches Bezugsrecht hat.

Eine zeitliche Einschränkung der Verfügungsgewalt (Auszahlung erst mit Ablauf der Versicherungsdauer) kann nicht als Einschränkung der Eigentumsrechte gesehen werden. Eine Person kann auch ein Finanzvolumen bei einer Bank zu höheren Zinsen anlegen, wenn sie sich mit einer Einschränkung der zeitlichen Verfügungsgewalt abfindet (Kündigungsfristen vor Auszahlung von definierten Maximalbeträgen). Eine Einschränkung der Eigentumsrechte ist dabei gleichermaßen nicht gegeben.

Auch das Bundesministerium der Finanzen sieht 2004 den Eigentumsübergang so (**BMF** Schreiben vom **17.11.2004** Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung Seite 46 RN: 160):

*„Bei der Versorgung über eine **Direktversicherung**, eine **Pensionskasse** oder einen **Pensionsfonds** liegt **Zufluss von Arbeitslohn im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber an die entsprechende Versorgungseinrichtung vor.**“*

Beweis: 17.11.2004 BMF Schreiben: Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung (Anlage **K06**)

Und auch das **Bundessozialgericht** stellt **2004** fest (BSG vom 14.07.2004 Aktenzeichen: B 12 KR 10/02 R, RN 27):

*„Sowohl im **Beitragsrecht** als auch im **Steuerrecht** werden bereits die **Zuwendungen zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (hier: Direktversicherungsprämien)**, nicht erst der **Versorgungsbezug nach Eintritt des Leistungsfalles**, als **zusätzlicher geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers** und damit als **Gegenleistung für geleistete Arbeit gewertet**. Im **Steuerrecht** gelten die vom Arbeitgeber gezahlten **Versicherungsprämien als dem Arbeitnehmer zur eigenen Verwendung überlassen**. Sie stellen im Zeitpunkt ihrer Zahlung beim Arbeitnehmer **zugesflossenen Arbeitslohn dar**“*

Anmerkung 1: Die Auszahlung des Kapitalwertes stellt einen „**Leistungsfall**“ dar und nicht etwa einen „**Versicherungsfall**“.

Anmerkung 2: In diese Verfahren führte der Richter Dr. Peters den Vorsitz, der Richter **Prof. Dr. Schlegel** und Dr. Berchtold waren die verbeamteten Beisitzer.

Ein wesentliches Grundprinzip des Beitragsrechts ist: Beiträge sind dann zu entrichten, wenn das zu Verbeitragende ins Eigentum übergeht / dem „Eigentum zufließt“. Die jährlichen Zahlbeträge zur Betrieblichen Altersvorsorge, der resultierenden jährlichen Zinsen und garantierten Überschussbeteiligungen hätten also nach Rechtslage im jeweiligen Jahr verbeitragt werden müssen.

Falls sie das nicht wurden, wird es einen Grund dafür gegeben haben.

Es ist völlig irrelevant, wer die Gebühren an die Versicherung letztlich bezahlt hat (der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer aus dem Brutto-Gehalt oder der Arbeitnehmer aus dem Netto-Gehalt). Spätestens mit Zahlung der Gebühren an die Kapitallebensversicherung gingen sie unwiderruflich in das Eigentum des Klägers über.

Dem bereits erwähnten BSG Urteil B 12 KR 10/02 R vom 14.07.2004 sind weitere Begründungen zu entnehmen:

„Werden die Prämien aus Lohn- und Gehaltsbestandteilen finanziert, dh vom Arbeitgeber an Stelle der von ihm geschuldeten Lohn- und Gehaltsbestandteilen gezahlt, fehlt es an der nach § 2 Abs 1 Satz 1 Nr 3 ArEV verlangten Zusätzlichkeit.“ (Rn 32, d), Satz 1)

*„Das Zusätzlichkeitserfordernis des § 2 Abs 1 Satz 1 Nr 3 ArEV ist in seiner hier anzuwendenden Fassung jedoch auch dann erfüllt, wenn die vom Arbeitgeber gezahlten Direktversicherungsbeiträge aus einer Entgeltumwandlung der **nachstehend** beschriebenen Art stammen.“* (Rn 34, f)

„Eine solche Entgeltumwandlung unterscheidet sich von einer bloßen Abrede über die Verwendung des laufenden Lohnes oder Gehaltes dadurch, dass die Gegenleistungspflicht des Arbeitgebers für die Zukunft durch Änderung des Arbeitsvertrages allgemein geändert wird. Die Schuld des Arbeitgebers, das Arbeitsentgelt zu zahlen, wird zukunftsgerichtet erneuert (noviert) und im Umfang einer Zusage zur Aufbringung der Prämien für eine Direktversicherung ersetzt.“ (Rn 35, Satz 1-2)

Das „Personalbuch“ von Wolfdieter Küppner dient auch heute noch den Verantwortlichen in Unternehmen als Handbuch, um in der Praxis Recht und Gesetz umsetzen zu können. Im „**Personalbuch 2004**“ werden die dem Urteil B 12 KR 10/12 R entsprechenden Rechtspositionen ausführlich beschrieben. An diesem Personalbuch von 2004 hat **Prof. Dr. Schlegel** als sozialversicherungsrechtlicher Sachverständiger mitgewirkt.

„Dr. Rainer Schlegel trat 1987 in die Sozialgerichtsbarkeit ein. 1997 wurde er zum Richter, 2008 zum Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht ernannt. Von 2010 bis Ende 2013 war er Leiter der Abteilung Arbeitsrecht und Arbeitsschutz im **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**. Nach Rückkehr an das **Bundessozialgericht** wurde er im **Juli 2014** dessen **Vizepräsident**. Am **1. Oktober 2016** ist Dr. Rainer Schlegel zum **Präsidenten des Bundessozialgerichts** ernannt worden. Er ist Honorarprofessor an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Seine Themen sind unter anderem Fragen zu den **Grundlagen sozialer Sicherheit**, ihre wirtschaftlichen, rechtlichen sowie gesellschaftlichen Voraussetzungen, zu Solidarität in der Gesellschaft und **der Umgang des Staates mit seinen Bürgern**.“

(https://www.bsg.bund.de/DE/Gericht/Praesident/praesident_aktuell.html;jsessionid=C8534F6E208891147C30254684053EB1.2_cid286)

Drei Anmerkungen dazu:

- Der Lebenslauf also eine gute Verquickung zwischen Judikative und Politik.
- In 2017 wechselte er mit Dr. Hans Kretschmer die Senate und übernahm den Vorsitz des für Beitragsrecht zuständigen 12. Senates des BSG.
- „Zur traditionellen Bestimmung des Staates werden auch in der Politikwissenschaft die Elemente Staatsgebiet, **Staatsvolk**, Staatsbürgerschaft und Staatsgewalt (bzw. politische Macht oder Herrschaft) herangezogen“ (<https://de.wikipedia.org/wiki/Staat>). Nach den Vorstellungen des Honorarprofessors Dr. Rainer Schlegel gehören die Bürger (Staatsvolk) nicht zum Staat, denn sein Staat geht mit diesen Bürgern nur irgendwie um.

Am 28. Juni 2018 schrieb ein GMG-Betrogener nachdem das Landessozialgericht München (Az. L 5 KR 492/16) seine Berufung abgelehnt und die Nichtzulassung zur Revision beschlossen hat an den

Präsidenten des Bundessozialgerichts Prof. Dr. Schlegel. Es schildert konkret die Bedingungen seines Falles und fragte ihn in seinem Schreiben „**Warum urteilen die Sozialgerichte anders, als Sie im Personalbuch 2004 argumentiert haben?**“ (Anlage K08)

Prof. Dr. Schlegel antwortete wie folgt (Anlage K08):

„Vielen Dank für Ihre Eingabe. Ihren Ärger kann ich gut verstehen.

Die **politische** Diskussion über selbstfinanzierte Altersvorsorge, die vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung zum Teil als betriebliche Altersversorgung eingestuft werden, verfolgen Sie. Das Bundessozialgericht und ich als Präsident bin nicht befugt und in der Lage, in Ihrem Fall eine andere, Ihnen günstigere Entscheidung herbeizuführen. Als Vorsitzender des zuständigen Senats kann und darf ich die Sach- und Rechtslage im konkreten Fall nur bei zugelassener Revision überprüfen.

Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Auskunft geben zu können.“

Die Fragestellung hätte natürlich auch wesentlich konkreter sein können:

Weshalb, Herr Präsident, haben Sie in 2004 als Beisitzer unter dem Vorsitz von Dr. Peters am 14.07.2004 nach Recht und Gesetz geurteilt (B 12 KR 10/02 R) und weshalb vertreten Sie als Präsident des BSG und Vorsitzender seines 12. Senats bei gleicher Gesetzeslage gegenteilige „Rechts“positionen, die verbotenes Richterrecht, Rechtsbeugung, Amtsanmaßung und Verfassungsbruch darstellen, nachdem Sie von der Politik unter Ausnutzung des verfassungswidrigen Richterwahlgesetzes (Anlage K10 „Beweise (K)“ [IG_K-MP_002]) in 07/2014 zum Vizepräsidenten und in 10/2016 zum Präsidenten des Bundessozialgerichts gekürt worden sind?

Aber auf solch eine konkrete Frage hätte es natürlich überhaupt keine Antwort gegeben. Betrachten wir also seine gegebene Antwort auf zarte Nachfrage:

- Der Präsident des BSG ist also nicht befugt und nicht in der Lage gegen Rechtsbeugung und Verfassungsbruch im 12. Senat seiner Behörde vorzugehen. Was ja nun wirklich nicht stimmt; einen Strafantrag zu stellen ist ihm durch keinerlei Gesetz verwehrt.
- Als Vorsitzender des zuständigen Senats dürfe er die Sach- und Rechtslage im konkreten Fall nur bei vom LSG München zugelassener Revision überprüfen.
Man kann ihm da auf die Sprünge helfen, die Sach- und Rechtslage besagt, dass auch er für Rechtsbeugung und Verfassungsbruch in x Fällen (z.B. 30.01.2017 B 12 KR 22/16 B, 20.02.2017 B 12 KR 65/16 B, 26.02.2019 B 12 KR 17/18 R) verantwortlich ist. Die Einstufung „er kann nicht“ ist also eine bewusst unwahre Behauptung, denn er könnte sehr wohl eine Selbstanzeige erstatten; d.h. „er will nicht“. In erster Stufe könnte er ja mal in sich gehen und sich fragen, ob er bei seinem „moralischen Zustand“ und seiner Beteiligung an „dem Umgang des Staates mit seinen Bürgern“ (sein Thema, s.o.) ruhig schlafen kann.
- Die Begründung mit der „nicht zugelassenen Revision“ ist lächerlich, denn Prof. Dr. Schlegel weiß natürlich, dass der „Beschluss der Nichtzulassung zur Revision“ durch das LSG München nach SGG § 161 (2) i.V.m. § 160 (2) Pkt. 2 ebenfalls Rechtsbeugung und Verfassungsbruch ist.

SGG § 161

(1) [...]

(2) **Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vorliegen. Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.**

(3) [...]

SGG § 160

(1) **Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts und gegen den Beschluss nach § 55a Absatz 5 Satz 1 steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in der Entscheidung des Landessozialgerichts oder in dem Beschluß des Bundessozialgerichts nach § 160a Abs. 4 Satz 1 zugelassen worden ist.**

(2) Sie ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. **das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht** oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der

§§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

(3) Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.

Wie das BSG den einzigen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Thema GMG missachtet ist in Kap. 2.6 inkl. „Beweisantrag“ detailliert.

- Er könnte entgegen der Behauptung günstigere Auskunft geben, also ist das Bedauern eher eine Verhöhnung des Empfängers.

2.4 Die „höchstrichterliche Rechtsbeugung“ und der „höchstrichterliche Verfassungsbruch“

Die nach Änderung des § 229 SGB V bestehende Gesetzeslage erlaubt auch weiterhin keine rechtskonforme Verbeitragung von Privateigentum, also der Kapitalergebnisse von Kapitallebensversicherungen.

Sämtliche sozialgerichtlichen Instanzen, angefangen von den Gesetzlichen Krankenkassen berufen sich auf die rechtsbeugende und verfassungswidrige „höchstrichterliche Rechtsprechung“ des 12. Senats des BSG seit 1.11.2004. Die fortlaufende Selbstbestätigung der Verfassungsmäßigkeit des eigenen Tuns durch den 12. Senat des BSG ist nichts weiter als Amtsanmaßung (s.o.).

Die Entscheidungskriterien für eine „betriebliche Altersversorgung“

- Bezug zum früheren Erwerbsleben (Institutioneller Bezug)
- Versorgungszweck Alter
- Unehchte Rückwirkung
- Keine Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse
- Jede Direktversicherung ist eine Versicherung im Durchführungsweg „Direktversicherung“ nach BetrAVG
- Jede Lebensversicherung AG ist eine verkappte Versorgungseinrichtung
- Die Umbuchung des privaten Eigentums von der Versicherung auf die Bank ist Zufluss von Eigentum und das Eintreten eines Versicherungsfalles
- usw.

hat das BSG in seiner „Rechtsprechung“ selbst erfunden soweit sie nicht schon dem BSG von der Politik vorgegeben waren, sie sind keinem Gesetz, insbesondere auch nicht dem § 229 SGB V, und auch keiner Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetz zu entnehmen. Das **Urteil B 12 KR 1/06 vom 13.09.2006 des 12. Senats des BSG ist ein Lehrstück in Rechtsbeugung**. Danach wurde das rechtsbeugende und verfassungswidrige (Un)rechtssystem schrittweise ausgebaut (B 12 KR 6/08 R, B 12 KR 21/95, B 12 KR 17/06, B 12 KR 5/06, B 12 KR 26/05 R v. 25.4.2007, usw. usf.) (Anlage **K10 dort unter „Schlüsse“ 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I.pdf**).

Es ist nicht Aufgabe der Judikative die Begrifflichkeit von Gesetzen nach eigenem Ermessen rechtsbeugend auszulegen, sondern es ist Aufgabe der Judikative bei Rechtsprechung die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Die Rechtsprechung hat nach Art. 20 (3) GG nach „Gesetz und Recht“ zu erfolgen.

Das Urteil des BSG B 12 KR 2/16 R vom 10.10.2017 enthält in der Urteilsbegründung das Geständnis (Anlage **K10 dort unter „Schlüsse“ 20180404 Wie das BSG die Presse gefügig halten will.pdf**)

der 12. „Senat [des BSG] hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne **des Beitragsrechts der GKV seit jeher** [...] als gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung **im Gesetz** zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) **eigenständig** verstanden. An dieser **eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung** hält der Senat grundsätzlich [...] fest, der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 1 BvR 1660/08 [...] hat **daran nichts geändert**“.

Die Aussage „seit „jeher“ ist falsch, sondern das gilt erst seit dem 01.11.2004, als der in Rente gehende Vorsitzende des 12. Senats durch Hartwig Balzer ersetzt wurde. Es gibt kein Gesetz „Beitragsrecht der GKV“, sondern es gibt das SGB V mit dem § 229. Unter „Beitragsrecht der GKV“ versteht das BSG das unter fortlaufender Rechtsbeugung und fortlaufendem Verfassungsbruch selbst erzeugte

(Un)rechtssystem, mit welchem es die Verbeitragung von Privateigentum als Recht bezeichnet. Die Aussagen „eigenständig“ und „eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung“ heißen,

der 12. Senat des Bundessozialgerichts maß sich eine eigenständige Gesetzgebung an und erzeugt ein eigenes Recht („Richterrecht“), welches nicht mit dem „Gesetz und Recht“ übereinstimmt.

Das deutsche Rechtssystem verbietet das selbstherrliche „Richterrecht“, welches seit 2004 durch den 12. Senat des BSG vorgeführt wird.

2.5 Rechtsbeugung und Verfassungsbruch durch eine Kammer des Ersten Senats

Es ist eine **bewusst unwahre Behauptung**, dass diese „Recht“sprechung des BSG durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde. Der einzige Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Thema GMG ist das 1 BvR 1660/08 durch eine Kammer des Ersten Senats. Alles andere sind Beschlüsse einer Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts zur Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden.

Besonders übel ist die erste Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde im Beschluss 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 durch die Richter Christine Hohmann-Dennhardt (Vorsitz), Gaier und **Kirchhof**, in deren Begründung die Richter nicht nur die Argumentation des rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Beschlusses B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 **inhaltlich und passagenweise** sogar **wörtlich abgeschrieben** haben.

Diesem Beschluss ist etwas ganz Wesentliches zu entnehmen:

[1 BvR 1924/07 Rn32](#)

„b) Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer unterliegt es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, Kapitalleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen, **welche die vom Bundessozialgericht aufgestellten Kriterien erfüllen**, den Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V gleichzustellen und damit der Beitragspflicht zu unterwerfen.[...]“

Wie sagt das Bundesverfassungsgericht (allerdings nicht die 3 hier verfassungsbrechenden Richter), sondern ein ganzer Senat (Herzog Henschel Seidl Grimm Söllner Dieterich Kühling Seibert) selbst dazu (1 BvR 1243/88 vom 03.11.1992 Rn 20):

„[...] Das Bundesverfassungsgericht greift erst ein, wenn sich ein Richterspruch über die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Gesetzesbindung hinwegsetzt. Das ist der Fall, **wenn die vom Gericht zur Begründung seiner Entscheidung angestellten Erwägungen eindeutig erkennen lassen, daß es sich aus der Rolle des Normwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben hat, also objektiv nicht bereit war, sich Recht und Gesetz zu unterwerfen.** [...]“

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts maß sich seit 2004 die Normsetzung an (siehe Kap. 2.4, des BSG B 12 KR 2/16 R vom 10.10.2017). Das Bundesverfassungsgericht hat nicht das Recht dem Bundessozialgericht solche Gesetzgebungskompetenzen zuzugestehen, auch nicht im Nachhinein mit 2 jähriger Verspätung. Der Beschluss 1 BvR 1924/07 ist also nicht nur in der Durchführung, sondern auch inhaltlich **Verfassungsbruch**. Und da der Beschluss zur Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde gefasst wurde, haben die **Richter Hohmann-Dennhardt, Gaier und Kirchhof ebenfalls Rechtsbeugung (§ 339 Strafgesetzbuch)** begangen.

Der Herr Kirchhof war in diesem Beschluss vom 07.04.2008 bereits dabei. Der ehemalige **Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Kirchhof war serienmäßig damit beschäftigt Rechtsbeugung und Verfassungsbruch zu begehen**. Dass er dabei auch keineswegs vor zusätzlichen Rechtsbeugungen zurückschreckte ist beispielhaft in zwei Fällen nachgewiesen (Anlage **K05, K07, K10**).

Daraus eine verfassungsrechtliche Absegnung des Vorgehens der Gesetzlichen Krankenkassen und der gesamten mit Beitragsrecht beschäftigten deutschen Sozialgerichtsbarkeit abzuleiten, geht sehr an der Realität vorbei.

Damit der Tenor eines Verfassungsgerichtsurteils Gesetzeskraft entwickeln kann, muss a) dieses ein Urteil und kein Beschluss sein, b) das Urteil von einem ganzen Senat gefällt worden sein, c) der Tenor muss im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sein und dann ist d) noch immer fraglich, ob dieses auch für verfassungswidrige Urteile eines Senats gelten würde.

2.6 BVerfG 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 - Beweisantrag des Klägers

Die entscheidende Stelle des Beschlusses korrekt zitiert lautet (Rn 8):

*„§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V in der Fassung des Art. 1 Nr. 143 GKV-Modernisierungsgesetzes vom 14. November 2003 (BGBl I S. 2190) verstößt nicht gegen Art. 2 Abs.1 GG in Verbindung mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes. Kapitalleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen **können** den Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 SGB V **gleichgestellt** und damit der Beitragspflicht unterworfen **werden**. [...]“*

„Können“ bedeutet nicht „müssen“, d.h. sie „können“ unter bestimmten Bedingungen gleichgestellt werden. Und damit keine Gesetzliche Krankenkasse und kein bundesdeutsches Sozialgericht darüber rätseln müssen, was denn nun die Bedingungen sind, unter denen sie gleichgestellt werden **können**, werden diese im Beschluss auch beschrieben. Im Umkehrschluss bedeutet dies: bei Nichterfüllung dieser Bedingungen können sie eben NICHT gleichgestellt und verarbeitet werden. Dieser Beschluss legt also wesentlich mehr fest als nur „eine Ausnahme zur Beitragspflicht“.

Um zu klären, ob die Kapitalleistungen aus den Kapitallebensversicherungen des Klägers nach diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts verarbeitet werden können oder nicht, stellt der Kläger folgenden Beweisantrag.

Beweisantrag

Der Kläger fordert das SG München auf von der Beklagten die Vorlage der notwendigen Beweise zu verlangen (unter **Einhaltung des § 106 Abs. 2 und § 108 SGG**; schriftlich, mit Fristsetzung und mit beweisender Kopie des Schreibens an den Kläger), dass die vom Kläger abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen (mit einer Komponente der Risiko-Versicherung im Todesfall und mit einer Komponente der langfristigen Kapitalansparung mit Überschussbeteiligung und Auszahlung der Sparleistung bei Versicherungsende) eine, wie von der Beklagten behauptet, Direktversicherung im Sinne des BetrAVG gewesen ist.

Der Nachweis der Kapitallebensversicherung des Klägers als private Vorsorge ist durch die Begriffsbestimmung der betrieblichen Altersversorgung in BetrAVG §1 Abs. 2, Nr. 4 und **1 BvR 1660/08, Absch. II, Rn. 12** (Umfassungsgebot, Versorgungszusage) i. V. mit BSG B 12 R 5/09 R (**Entgeltverwendungsabrede ist keine Entgeltumwandlung, d.h. keine betriebliche Altersversorgung**) eindeutig erbracht.

1 BvR 1660/08, Absch. II, Rn. 12

*b) Das Betriebsrentenrecht qualifiziert auch die ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung. **Voraussetzung** hierfür ist, dass **die vom Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge von der Versorgungszusage des Arbeitgebers umfasst sind, und** dass der Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber abgeschlossen wurde, dieser also – anders als ein privater Lebensversicherungsvertrag – auf ihn als Versicherungsnehmer ausgestellt ist. Es ist im Rahmen einer Typisierung nicht zu beanstanden, wenn das Bundessozialgericht auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses durch den früheren Arbeitnehmer eingezahlte Beiträge im Rentenversicherungsrecht ebenfalls als noch betrieblich veranlasst einstuft, solange der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts, also der auf den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer laufende Versicherungsvertrag, zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung genutzt wird. Es liegt damit ein formal einfach zu handhabendes Kriterium vor, dass ohne Rückgriff auf arbeitsrechtliche Absprachen eine Abschiebung betrieblicher von privater Altersversorgung durch Lebensversicherungsverträge erlaubt.*

Direktversicherungen, die – obwohl vom Arbeitgeber abgeschlossen und geführt, deren Leistung aber nicht vom Arbeitgeber „umfasst“, d.h. zugesagt oder garantiert ist und deren Beiträge allein vom Arbeitnehmer ohne arbeitsvertragliche Grundlage erbracht wurden – sind ebenfalls nach BetrAVG §1 Abs. 2, Nr. 4 und **1**

BvR 1660/08, Absch. II, Rn. 12 i. V. mit BSG B12 R 5/09 R **keine betriebliche Altersversorgung, kein Versorgungsbezug, sondern private Vorsorge.**

1 BvR 1660/08 vom 28.9.2010, Abschn. II, Rn. 13

*c) Das **Bundessozialgericht** **verkennt** aber **Bedeutung und Tragweite von Art. 3 Abs. 1 GG**, wenn es die **Typisierung auf die Fälle ausdehnt, in denen auch Einzahlungen des Arbeitnehmers auf Kapitallebensversicherungsverträge in die betriebliche Altersversorgung eingeordnet werden, die den Begriffsmerkmalen des Betriebsrentenrechts nicht entsprechen und sich in keiner Weise mehr von Einzahlungen auf private Kapitallebensversicherungsverträge unterscheiden**. Das ist der Fall, wenn nach **Beendigung der Erwerbstätigkeit Beiträge auf eine frühere Direktversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nach Einrücken des Arbeitnehmers in die Stellung des Versicherungsnehmers allein von ihm gezahlt werden**.*

Hinweise:

- Das ist der Fall, wenn...“ bedeutet keinesfalls „das ist nur der Fall, wenn...“
- Die Versicherungen waren keine „Direktversicherungen“ im Sinne des gleichnamigen Durchführungsweges in der BetrAVG, sondern Kapitallebensversicherungen

Die Kapitallebensversicherungen des Klägers erfüllen also definitiv nicht die Kriterien des BetrAVG für eine bAV im Durchführungsweg „Direktversicherung“, sondern sind vom AG/Betrieb abgeschlossene private Kapitallebensversicherungen.

1 BvR 1660/08, Absch. II, RN 14

*„aa) Die **institutionelle Unterscheidung des Bundessozialgerichts**, ob eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung die Leistungen auszahlt, versagt beim Durchführungsweg der Direktversicherung stets, weil hier Lebensversicherungsunternehmen, die sowohl das private Lebensversicherungsgeschäft wie auch betriebliche Altersversorgung betreiben, als Träger auftreten. **Die institutionelle Unterscheidung kann sich daher nur daran orientieren, ob die rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung erfüllt sind**. Insoweit ist mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 30; Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 26) davon auszugehen, dass die Abgrenzung der beitragspflichtigen Leistungen nach dem Versicherungstyp (Direktversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung - BetrAVG) grundsätzlich ein geeignetes Kriterium darstellt, um beitragspflichtige Versorgungsbezüge und beitragsfreie private Lebensversicherungen voneinander abzugrenzen. [...].“*

Die **rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung** sind also, ungeachtet eines „institutionellen Bezugs“ - der lediglich darin bestand, dass der AG die Versicherung abgeschlossen hat und die Prämienüberweisung tätigte - **nicht erfüllt**. Im Übrigen gibt es keine gesetzliche Regelung nach der aus einem „institutionellen Bezug“ auf eine betriebliche Altersversorgung nach BetrAVG geschlossen werden kann.

Wenn die **Beklagte** Gegenteiliges behaupten will, **muss sie folgende Beweise vorlegen**

1. Novierung der Anstellungsverträge, durchgeführt im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen **und**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen **und**
3. Nachweis, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträgen aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem die Klägerin dieses Vermögen durch ihren entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

WENN diese Beweise aber nicht erbracht werden können (und der Kläger weiß, dass dies niemals der Fall sein wird),

DANN

versucht die Beklagte mit bewusst unwahren Behauptungen die Verbeitragung von privatem Vermögen des Klägers; dies erfüllt den Straftatbestand „Betrug“ nach § 263 StGB.

**Strafgesetzbuch (StGB)
§ 263 Betrug**

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
 2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
 3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
 4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
 5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.
- (6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).
- (7) (weggefallen)

Es dürfte weiter bekannt sein, dass das Strafgesetzbuch ein personenbezogenes Rechtssystem darstellt. D.h. für Betrug (§ 263 StGB) sind die Personen haftbar zu machen, die diese Straftaten begangen haben, siehe Tatsachenfeststellungen Anlage K09. Es dürfte außer Frage stehen, dass der Versuch bereits unternommen wurde. Genauso wenig dürfte außer Frage stehen (der Kläger ist nicht der erste und einzige), dass besonders schwere Fälle vorliegen. Das Strafgericht wird insbesondere zu würdigen haben, an wie vielen Widerspruchsbescheiden die genannten Personen bereits beteiligt waren und inwieweit der öffentlich rechtliche Status der Gesetzlichen Krankenkassen einer Stellung als Amtsträger vergleichbar ist.

2.7 Rechtliche Verantwortung der Richter des SG München

Die Beklagte kann sich also auf keine gesetzliche Regelung (Kap. 2.1), sondern ausschließlich auf die rechtsbeugenden und verfassungswidrigen „höchstrichterlichen Urteil“ des 12. Senats des BSG und auf rechtsbeugende und verfassungswidrige Beschlüsse einer Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts berufen.

Es sollte bekannt sein, dass auch Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts und Verfassungsrichter des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts nicht außerhalb des Gesetzes stehen und sie das Strafgesetzbuch nach Belieben missachten und die Verfassung nach Lust und Laune brechen dürfen.

Das Strafgesetzbuch ist auch für Richter des BSG und des BVerfG ein personenbezogenes Rechtssystem. D.h. auch für Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und massiver Beteiligung am Betrug (§ 263 StGB) sind die Personen haftbar zu machen, die diese Straftaten begangen haben. Rechtsbeugung wird mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft; für einen Fall wohlgemerkt, d.h. für Serientäter dürfte das entschieden schlechter ausgehen.

§ 339 Rechtsbeugung StGB

*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren** bestraft.*

Der Artikel 34 des Grundgesetzes regelt ganz klar „[...] Bei **Vorsatz** oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“

Wie tief die Verstrickung für den Vizepräsidenten Kirchhof und sein Umfeld ist, kann das Sozialgericht in Anlage **K10** nachlesen.

Noch versucht der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Voßkuhle die Sache auszusitzen. Wie lange er das durchhalten wird ... wir werden sehen.

Tatsache ist aber auch, dass die Richter des 12. Senats des BSG die Einschlüsse näher kommen sehen. Sie haben in üblicher Weise eine Revision zu einem Urteil des LSG-NRW 2 Jahre lang liegen lassen. Die Richter des LSG-NRW hatten dem Kläger Recht gegeben, hatten nach „Gesetz und Recht“ (Art 20 (3) GG) geurteilt und die ganzen Rechtsbeugungen der „höchstrichterlichen Rechtsprechung einfach in den Wind geschlagen (LSG-NRW L 5 KR 35/14). Die Kapitallebensversicherung des Klägers war über das Versorgungswerk der Presse arrangiert worden. Und nun hat das BSG beim Stichwort „**Presse**“ doch tatsächlich anfallartig das Urteil herausgezogen und unter selbstquälerischer Verleugnung aller selbsterfundener rechtsbeugender und verfassungswidriger Grundsätze dem Kläger ebenfalls Recht gegeben (B 12 KR 2/16 R vom 10.10.2017). Unübersehbar hofft das BSG durch Herausnahme aller Pressemitarbeiter aus seiner höchstrichterlichen „Recht“sprechung zur Verbeitragung von Privateigentum, dass diese Pressemitarbeiter sich durch Verschweigen dieses größten Skandals in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland dafür erkenntlich zeigen werden (Anlage **K10** dort unter „**Schlüsse**“ 20180404 **Wie das BSG die Presse gefügig halten will.pdf**).

Unter diesem Gesichtspunkt der Absicherung der Richter des 12. Senats des BSG gegen allzu deutliche Betrachtung ihrer rechts- bzw. verfassungswidrigen Aktionen ist es „heldenhafte“ wenn sich die Richter der Sozialgerichte und der Landessozialgerichte (egal ob verbeamtet oder ehrenamtlich) in alter Nibelungentreue weiterhin zu Rechtsbeugung und Verfassungsbruch „verpflichtet“ fühlen, obwohl ihnen das StGB und das GG dies ausdrücklich verbietet.

Wenn das Sozialgericht München trotz einer abzusehenden Nichtvorlage der obigen Beweise durch die Beklagte der Klage des Klägers (Kap. 2.6) nicht stattgibt, **dann hat das Sozialgericht den Beschluss 1 BvR 1660/08 des Bundesverfassungsgerichts offen missachtet. So wie bereits das BSG im Urteil BSG B 12 KR 2/16 R vom 10.10.2017 offen bekundet hat, dass es den Beschluss 1 BvR 1660/08 des BVerfG missachtet hat und weiter missachten wird.**

Es gibt allerdings eine Alternative (siehe Anlage **K10 dort unter „**Schlüsse**“ 20180404 **Wie das BSG die Presse gefügig halten will.pdf**)**

Das LSG-NRW hat im Oktober 2015 ein Urteil gefällt (L 5 KR 35/14), welches vom BSG (B 12 KR 2/16 R) am 10.10.2017 für richtig befunden und bestätigt wurde.

Mir ist bewusst, dass im deutschen Recht kein „Fallrecht bzw. Richterrecht“ herrscht und dass Entscheidungen anderer Gerichte grundsätzlich nicht bindend sind. Das ist aber kein Widerspruch zur Möglichkeit, dass sich Richter von Urteilen „inspirieren“ lassen, welche nach „Gesetz und Recht“ gefällt wurden. Wenn sich das Sozialgericht München also auf das Urteil des LSG-NRW L 5 KR 35/14 vom 22.10.2015 beziehen würde, wäre diese Bezugnahme keine Verletzung von Gesetz und Recht. Aus dieser Entscheidung geht zweifelsfrei hervor, dass die Verbeitragung durch die GKV mit Kranken- und Pflegeversicherung rechtswidrig ist und bereits bezahlte Beträge unter Beachtung der üblichen Verzinsung zurück zu zahlen sind.

Es gibt keinerlei rechtlichen Unterschied zwischen der Wirkungsweise des „Versorgungswerkes der Presse“ und dem Arbeitgeber des Klägers, welcher die Kapitallebensversicherungen abgeschlossen hat. Da das BSG im Urteil B 12 KR 2/16 R zu dem Ergebnis kommt, dass der dortige Kläger eine private Kapitallebensversicherung hatte, so ist nach dem Artikel 3 des GG „Gleiches gleich zu behandeln“ und die Kapitallebensversicherungen des Klägers ebenfalls als private Kapitallebensversicherungen einzustufen, für deren Verbeitragung keinerlei rechtliche Grundlage existiert.

Das Sozialgericht könnte sich als letzten Notnagel auf die Unterschiede in der „Versicherungsnehmereigenschaft“ berufen; es bleibt allerdings dabei: es gibt keinerlei gesetzliche Regelung aus welcher aus der NICHT-Versicherungsnehmereigenschaft des Klägers die Verbeitragbarkeit geschlussfolgert werden kann.

2.8 Verschuldungskosten – Anündigung eines Verbrechens

Sozialrichter an verschiedensten Sozialgerichten kündigen neuerdings mehr oder weniger nachdrücklich an, dass künftig versucht werden solle alle Klagen bereits von den Sozialgerichten „abzuweisen“ mit der Drohung: wenn der Kläger die Klage nicht zurück ziehe, müsse das Gericht wegen fehlender Erfolgsaussichten den Kläger mit Verschuldungskosten belegen. Diese Information wirft ganz nebenbei ein deutliches Licht auf die Einhaltung der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 (1) GG) in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit.

Der Kläger teilt deshalb dem Sozialgericht München bereits im Vorfeld mit, was er von einem derartigen Ansinnen hält.

Die Rechtsbeugung (§ 339 StGB) wird nach Definition in § 12 StGB als Verbrechen eingestuft.

Die Verhängung von Verschuldungskosten ist im SGG in §192 geregelt:

§ 192 SGG

- (1) *Das Gericht kann im Urteil [...] durch Beschluss einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass*
1. *[.... hier nicht relevant ...]*
 2. *Der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, ob wohl ihm vom Vorsitzenden die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt worden **und** er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreites hingewiesen worden ist.*

[...]“

Den 2. Teil in Punkt 2 hinter dem „und“ braucht man nicht zu betrachten, von der Möglichkeit würde der Kläger ja sicher informiert werden. Der vordere Teil würde dann allerdings durch eine bewusst unwahre Behauptung erledigt, die keinesfalls mit einer „Darlegung“ gleichzusetzen wäre.

Es gibt über die obigen Feststellungen hinaus massenhaft gerichtsverwertbare Beweise, dass die von den Sozialgerichten praktizierte Ablehnung gleichartiger Anträge auf Rechtsbeugung und Verfassungsbruch beruhen (Anlage **K10**). Es sollte bekannt sein, dass es kein Gewohnheitsrecht darauf gibt. Dies gilt nicht nur für Richter des BSG oder des BVerfG, sondern auch für jeden Richter an einem Sozialgericht. Die Berufung auf die rechtsbeugenden und verfassungswidrigen „höchstrichterlichen Entscheidungen“ des 12. Senats des BSG und auf die rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Beschlüsse des Herrn Kirchhof ist nichts anderes als die Fortsetzung von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch durch die jeweiligen Sozialrichter in eigener Verantwortung.

Dies belegt dann insbesondere die Missbräuchlichkeit der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit. Vor dem obigen Hintergrund eine „Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung“ zu konstatieren erfüllt zweifelsfrei folgende Straftatbestände:

StGB § 240 Nötigung

- (1) *Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch **Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck **als verwerflich anzusehen** ist.*
- (3) **Der Versuch ist strafbar.**
- (4) *In **besonders schweren Fällen** ist die Strafe **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren**. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,*
 2. *eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder*
 3. ***seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.***

StGB § 339 Rechtsbeugung

*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der **Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren** bestraft.*

2.9 Forderung nach mündlicher Verhandlung

Die Sozialgerichte legen großen Wert darauf Entscheidungen per Gerichtsbescheid und ohne mündliche Verhandlung durchführen zu wollen.

Die ZPO besagt in § 128 Grundsatz der Mündlichkeit; schriftliches Verfahren:

- (1) **Die Parteien verhandeln über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich.**
- (2) **Mit Zustimmung der Parteien**, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage widerruflich ist, **kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.** Es bestimmt alsbald den Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, und den Termin zur Verkündung der Entscheidung. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Parteien mehr als drei Monate verstrichen sind.
- (3) Ist nur noch über die Kosten zu entscheiden, kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen.
- (4) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Kläger beantragt hiermit, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet, und besteht auf seinem Recht nach ZPO §128 Abs. 1.

Einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid stimmt der Kläger ausdrücklich NICHT zu.

Der § 105 SGG lautet:

- (1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, **wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.** Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.
- (2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Ist die Berufung nicht gegeben, kann mündliche Verhandlung beantragt werden. **Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.**
- (3) **Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.**
- (4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheids folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

Die Bedingung nach Abs. 1, dass „die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist“, ist keineswegs erfüllt. Dies ist mit dieser Klagebegründung hinreichend verdeutlicht worden.

Nach obiger klarer Forderung nach einer mündlichen Verhandlung ist auch die Bedingung nach Abs. 2 für einen Gerichtsbescheid nicht erfüllt.

Sollte das Gericht eine solche Absicht trotzdem umsetzen, so würde der Gerichtsbescheid schon heute „als nicht ergangen“ gelten.

.....
(Rudolf Mühlbauer)

(Anlagen als pdf-Dateien bzw. Internet-Links bzw. in Papierform)

- Anlage **K01** *IG_K-KV_2701* Kopien der Kapitallebensversicherungen inkl. der gültigen AGBs und aller weiteren Nachweise liegen dem Sozialgericht München aus den
IG_K-KV_2702
IG_K-KV_2703 Aktenzeichen S 28 KR 1266/14 und S 28 P 298/14 vor (Papierform)
- Anlage **K02** *IG_K-KK_2730* 20190109_“Jahreswechselbescheid“ der DAK (Papierform)
- Anlage **K03** *IG_K-KK_2731* 20190131_Widerspruch gegen den Bescheid an DAK inkl. Begründung ^
(Papierform)
- Anlage **K03a** *IG_K-KK_2732* 20190323_Nachtragsschreiben zum Widerspruch mit Güteversuch an DAK
(Papierform)
- Anlage **K03b** *IG_K-KK_2732* 20190426_von DAK zum Bearbeitungsstand (Papierform)
- Anlage **K03c** *IG_K-KK_2732* 20190511_an DAK mit Aufforderung zur eingehenden Prüfung
(Papierform)
- Anlage **K04** *IG_K-KK_2736* 20190611_Widerspruchsbescheid der DAK (Papierform)
- Anlage **K05** *Schlüsse/20170821* 20171016_Wie sich der Staat 21 Milliarden von RentnerInnen verschaffte
(<http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=8507>)
- Anlage **K06** *IG_O-PE_401* 20041117 BMF Schreiben_Steuerliche Förderung der PAV und BAV
(Papierform)
- Anlage **K07** *IG_K-VG_2317* 20170901_Replik des Dr.R. an Kirchhof BVerfG wg. Nichtannahme
Verfassungsbeschwerde und Pressemitteilung
<http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=8434> ,
- IG_K-VG_2713* 20180129_Schwere Vorwürfe gegen
Bundesverfassungsgerichtspräsidenten
<http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=8868>
- Anlage **K08** *IG_K-BG_2800* 20180628_Lindinger an BSG Präsident Schlegel (Papierform)
20180705_Antwort BSG Präsident Schlegel an Lindinger (Papierform)
- Anlage **K09** *IG_K-KK_2737* 20190708 Tatsachenfeststellung (Papierform)
- Anlage **K10** <https://ig-gmg-geschaedigte.de>
- Anlage **K11** *IG_K-KV_001* <https://www.pfefferminzia.de/Kommentar-zur-bav-unterbinden-sie-die-rechtswidrige-verbeitragung-durch-die-krankenkassen>